

**Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Abfallbehörden
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Martina Hahn

Telefon: 0385 588-5539

AZ: V530-583-03

Schwerin, 11.12.2009

**Regelung des Informationsaustausches über besondere
Ereignisse zwischen den Abfallbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern**
Erlass vom 12.02.1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren hat die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen von, nach und durch Mecklenburg-Vorpommern sowie die Entsorgung von Abfällen aus anderen Bundesländern im Land ständig zugenommen. Gleichzeitig häuften sich bundesweit Fälle illegaler Abfallentsorgung sowie von Brandereignissen in Abfallentsorgungsanlagen und Havarien mit erheblichem Ausmaß.

Um wirtschaftliche und Umweltschäden als Folge von Störungen, Havarien bzw. illegalen Abfallentsorgungen so gering wie möglich zu halten, kommt einer schnellen abgestimmten Handlungsfähigkeit der zuständigen Behörden eine besondere Bedeutung zu. Ein schneller und präziser Informationsaustausch ist unverzichtbar. Nur durch ein konsequentes abgestimmtes Handeln kann der Gefährdung des Gemeinwohls entgegengewirkt werden.

Der Erlass zur Regelung des Informationsaustausches über besondere Ereignisse zwischen den Abfallbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.02.1996 enthält Grundsätze zum Informationsaustausch der Abfallbehörden bei der Feststellung oder Vermutung einer Umweltgefährdung durch Havarien, Störungen der Abfallentsorgung sowie illegalen Abfallverbringungen. Da der Erlass jedoch durch Änderungen der Rechtsgrundlagen sowie der Organisation der Landesverwaltung nicht mehr in allen Teilen aktuell ist möchte ich Sie nachfolgend über notwendige inhaltliche Änderungen informieren. Ich bitte um Beachtung im Vollzug.

Im Erlass ist unter dem Punkt „2. Geltungsbereich“ das LUNG auf Grund der Zuständigkeit für den Bereich grenzüberschreitende Abfallverbringung einzubeziehen. Der Punkt 2 erhält folgende Fassung:

„Der nachfolgende Erlass gilt bis zu seiner Änderung oder Aufhebung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Hausanschrift:
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Tourismus Mecklenburg-Vorpommern ·
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Tourismus Mecklenburg-Vorpommern ·
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-5539
Telefax: 0385 588-5069
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.wm.mv-regierung.de

[oberste Abfallbehörde] ab sofort für alle Landräte, Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte, die zuständigen Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur [unteren Abfallbehörden] und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie [obere Abfallbehörde] des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

Unter dem Punkt „4. Zuständigkeiten“ ist auf Grund einer Rechtsänderung der erste Satz durch folgenden zu ersetzen:

„Die Zuständigkeit der Abfallbehörden ergibt sich aus der Verordnung über die Zuständigkeit der Abfall- und Bodenschutzbehörden (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2006 (GVBl. M-V 2006, S. 823).“

Unter dem Punkt „5. Meldeverfahren“ ist das LUNG auf Grund der Zuständigkeit für den Bereich grenzüberschreitend Abfallverbringung einzubeziehen. Punkt 5 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen unteren Abfallbehörden und die obere Abfallbehörde haben bei Bekanntwerden eines nach diesem Erlass informationspflichtigen Ereignisses, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, diese soweit erforderlich mit Dritten abzustimmen, andere zuständige Behörden zu beteiligen und den Sachverhalt der obersten Abfallbehörde des Landes mitzuteilen. Grundsätzlich besteht eine Informationspflicht zwischen den zuständigen Abfallbehörden. Der zuständige Landrat bzw. Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Stadt bzw. das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern informieren die Öffentlichkeit nach eigenem Ermessen.“

Unter dem Punkt „6. Form, Inhalt und Fristen der Meldung“ ist zu beachten, dass die Meldung an die oberste Abfallbehörde nicht nur als Telefax sondern auch als email erfolgen kann. Der erste Satz wird daher durch folgenden ersetzt:

„Informationspflichtige Ereignisse sind, soweit keine einschränkenden Maßgaben, z.B. des Datenschutzes bestehen, unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form als Telefax oder e-Mail den zuständigen Behörden und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Kenntnis zugeben.“

Das Formblatt der Anlage 1 des Erlasses vom 12.02.1996 wurde überarbeitet und ist durch das diesem Schreiben in der Anlage beigefügte Formblatt zu ersetzen.

Im Auftrag

Dr. Arnold Fuchs

Anlage**Unterrichtung über den Verdacht oder die Feststellung einer illegalen Abfallentsorgung, einer Havarie oder Störung der Abfallentsorgung**

Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Havarie, Störung der Abfallentsorgung <input type="checkbox"/> illegale Abfallentsorgung <input type="checkbox"/> sonstiges			
I. Unterrichtung der obersten Abfallbehörde			
Ich informiere die oberste Abfallbehörde <input type="checkbox"/>			
und weitere zuständige Behörden <input type="checkbox"/>			
Über	<input type="checkbox"/> den Verdacht einer illegalen Abfallentsorgung	<input type="checkbox"/> die Feststellung einer illegalen Abfallentsorgung	
	<input type="checkbox"/> den Verdacht einer Havarie / Störung	<input type="checkbox"/> die Feststellung einer Havarie / Störung	
	<input type="checkbox"/> sonstiges	<input type="checkbox"/> sonstiges	
Anlass und Zeitpunkt der Feststellung:			
Abfallbezeichnung und Menge:			
Abfallerzeuger / Herkunft der Abfälle:			
Abfallentsorger /-besitzer / Lagerort der Abfälle:			
Sachverhalt (beteiligte Personen/Firmen, Abschätzung der Auswirkungen):			
<input type="checkbox"/> Anlagen (weitere Informationen zum Abfall, zu Personen...):			
<input type="checkbox"/> Die Abfälle wurden gem. § 61 SOG M-V sichergestellt.			
<input type="checkbox"/> Die Abfälle wurden nicht sichergestellt. Folgende weitere Maßnahmen wurden eingeleitet:			
II. Benachrichtigung weiterer Behörden			
Folgende weitere Behörden wurden benachrichtigt:			
<input type="checkbox"/> Anlagen:			
Feststellende Behörde:		Gz.:	
Ansprechpartner:	Tel.:	Fax:	E-Mail:
Frau/Herr			
_____ Datum, Unterschrift			